

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2024

Nr. 2024/255

Änderung des Statuts der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn; Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Synodalversammlung der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn (im Folgenden Synode) hat im Februar 2023 die Solothurner Pastorkonferenz aufgelöst. Die Synode hat darauf, am 8. November 2023, eine Änderung von § 4 Absatz 2 ihres Statuts vom 24. März 2012 beschlossen. Künftig soll die Solothurner Pastorkonferenz nicht mehr berechtigt sein, zwei Vertreter mit beratender Stimme in die Synodalversammlung zu delegieren. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 ersucht die Synode den Regierungsrat um Genehmigung der erwähnten Änderung.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 53 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) sind die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften organisieren sich in Kirchengemeinden. Diese können sich zu Synoden zusammenschliessen (Art. 54 Abs. 1 und 2 KV). Die Statuten der Synoden unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 56 Abs. 2 KV).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen bzw. geänderten Statutenbestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Statutentext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Der neue Statutentext gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Änderung von § 4 Absatz 2 des Statuts kann im Sinne der oben genannten Grundsätze genehmigt werden.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken (§ 19 Gebührentarif [GT] vom 08.03.2016 [BGS 615.11]). Hinzu kommen die Kosten der Publikation im Amtsblatt (§ 2 GT i.V.m. § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsverordnung, PuV] vom 02.05.2023 [BGS 111.32]).

2

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderung vom 8. November 2023 des Statuts der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn vom 24. März 2012 wird genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt 530 Franken und wird der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(Kto. 4210000/010/A80811)
Publikationskosten:	Fr.	30.--	(Kto. 4210000/010/A80811)
	Fr.	<u>530.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, IS
Amt für Gemeinden (BAE)
Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, Dominik Portmann, Verwalter, Bahnhofstrasse 230, Postfach 308, 4563 Gerlafingen (Versand durch DBK; mit Rechnung;
Einschreiben)
Amtsblatt